

## Gericht in Guatemala hört erstmals Überlebende von Kriegsvergewaltigungen an

Es ist ein historisches Ereignis in Guatemala: Erstmals in der Geschichte des mittelamerikanischen Landes widmet sich ein nationales Gericht den tausenden Fällen von Vergewaltigungen, sexueller Versklavung und Folter während des fast vier Jahrzehnte dauernden Bürgerkrieges. Eine Woche lang, vom 24. bis zum 28. September 2012, berichten 15 Frauen – alle Überlebende sexualisierter Gewalt – vor einem Gericht in der Hauptstadt Guatemala-Stadt über die an ihnen verübten Gewaltverbrechen und bringen dabei auch ihre Forderungen nach Gerechtigkeit und Entschädigung im Namen aller Betroffenen vor.

Etwa 200.000 Menschen wurden während des Bürgerkrieges in Guatemala (1960 bis 1996) ermordet. Sexualisierte Gewalt gehörte zum Muster der Angriffe gegen die Zivilbevölkerung. Angehörige der staatlichen Sicherheitskräfte und Paramilitärs, verantwortlich für mehr als 90 Prozent der Gewaltakte, vergewaltigten Frauen und Mädchen systematisch. Bis heute wird das Schicksal dieser Frauen in der guatemaltekischen Öffentlichkeit ignoriert und verschwiegen. Während weitgehend Straflosigkeit für die Täter herrscht, leiden viele Frauen noch immer unter den traumatischen Erlebnissen.

Die 15 Frauen, die vor Gericht aussagen werden, stammen aus verschiedenen Gemeinden der Provinz Izabal im Osten Guatemalas. Die von Großgrundbesitz geprägte Region war zentraler Schauplatz des bewaffneten Konflikts. Die Militärs ließen sich dort auf einer Vielzahl an Fincas nieder, die sie zu Folter- und Vernichtungslagern umfunktionierten. Einige dieser Landsitze dienten den Truppen als „Erholungsorte“, an die sie hunderte Frauen verschleppten und sexuell versklavten – ein Alptraum, der viele Jahre andauerte. Die meisten dieser Frauen hatten zuvor zusehen müssen, wie ihre Ehemänner entführt oder ermordet wurden. Unter ihnen viele Bauernführer, die sich für die Anerkennung ihrer kleinen Ländereien einsetzten. Manche gelten bis heute als verschwunden.

Die Anhörungen, die auch erste Beweisaufnahmen beinhalten, sind der Anfang eines juristischen Prozesses, der den Terror gegen die Zivilbevölkerung, insbesondere gegen die Frauen, aufdecken soll. Seit

vielen Jahren setzten sich guatemaltekische Frauen- und Menschenrechtsorganisationen für die Rechte der Überlebenden des Krieges und die offizielle Aufarbeitung der Verbrechen ein. *medica mondiale* unterstützte deren Engagement beispielsweise mit der Schulung von psychosozialen Beraterinnen im einfühlsamen und kompetenten Umgang mit traumatisierten Frauen.

Um auf das Schicksal von Frauen aufmerksam zu machen und den Forderungen nach juristischer wie gesellschaftlicher Aufarbeitung Nachdruck zu verleihen, organisierten mehrere Organisationen im März 2010 ein symbolisches „Tribunal des Gewissens“, bei dem auch *medica mondiale* mitwirkte. Während der zweitägigen Konferenz legten sieben Frauen öffentlich – aus Sicherheitsgründen jedoch anonym – Zeugnis über sexualisierte Gewalttaten während des Bürgerkrieges ab. Ziel des Tribunals war es, den Weg für die juristische Aufarbeitung der Fälle zu ebnet. Die nun einberufenen Anhörungen sind möglicherweise ein erstes Ergebnis des jahrelangen Kampfes der Betroffenen für Gerechtigkeit und Entschädigung.

Pressemeldung von *medica mondiale* vom 24.9.2012

### Kein Vergessen, Kein Schweigen

Abschließende Erklärung der Richterinnen des Gerichtshofs des Gewissens gegen die sexuellen Verbrechen gegenüber Frauen während des bewaffneten Konflikts in Guatemala<sup>1</sup>

#### *In Anbetracht*

dass bewaffnete Konflikte schwerwiegende Auswirkung auf die körperliche Unversehrtheit, das psychische und geistige Wohlbefinden sowie die wirtschaftliche Sicherheit, den sozialen Status und das soziale Gefüge mit geschlechtsspezifischen Folgen für das Leben von Frauen und Mädchen verursacht haben und noch immer verursachen.

#### *In Anbetracht*

dass geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt und Vergewaltigungen von Frauen

1 Ni olvido, ni silencio - Tribunal de Conciencia contra la violencia sexual hacia las mujeres durante el conflicto armado en Guatemala, Pronunciamento final de las Magistradas de Conciencia. Die Dokumentation des gesamten Verfahrens (178 S.), hg. von Irantzu Mendia Azkue und Gloria Guzmán Orellana, erschien im Juni

2012 bei Lankopi, S.A, ISBN: 978-84-89916-65-4, download unter: Hegoa-Universidad del País Vasco [www.hegoa.ehu.es](http://www.hegoa.ehu.es), siehe auch Unión Nacional de Mujeres Guatemaltecas: [www.unamg.org](http://www.unamg.org).

und Mädchen, als Kriegswaffe verwendet wurde und auch heute noch verwendet wird und für das menschliche Bewusstsein in Anbetracht des Ideals der Menschenrechte alarmierende und unerträgliche Ausmaße erreicht.

*In Anbetracht*

dass sich weltweit Bemühungen vereinen, um diese Problematik sichtbar zu machen, so dass die Taten nicht ungestraft bleiben, die Frauen nach den erlittenen Verletzungen angemessen behandelt und entschädigt werden und die Gesellschaft diese Verbrechen gegen Frauen erkennt, um eine Wiederholung zu verhindern.

*In Anbetracht*

dass dieses Gericht des Gewissens sich der Tradition der Frauen verschreibt, auf einem kreativen Weg für den sozialen Frieden und eine echte Gleichstellung, für eine qualitativ bessere Welt für jede und jeden zu kämpfen.

**Vor diesem Hintergrund**

Angesichts der Tatsachen, die das Gericht nach der Anhörung weiblicher Überlebender von geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Vergewaltigungen während des internen bewaffneten Konflikts, die in öffentlicher Ausübung ihrer Bürgerrechte die Angst vor unsicheren Bedingungen für ihre körperliche Unversehrtheit überwinden und Zeugnis ablegten, und das Gericht über eine weite Serie von Straftaten, deren Opfer sie wurden, aufklärten, darunter:

- Erzwungene Nacktheit
- Vergewaltigung von einer oder mehreren Personen
- Vergewaltigung mit Objekten
- Vergewaltigung als eine Foltermethode in Verhören
- Vergewaltigung vor, während und nach Massakern
- Vergewaltigung vor Verwandten oder Nachbarn
- Erzwungene Schwangerschaften
- Erzwungenes Eheleben mit Soldaten, militärischen Kommissaren oder Mitgliedern der zivilen Selbstverteidigung
- Zwangssterilisationen – Frauen, die abgetrieben haben wegen Vergewaltigungen und anderen Formen der Gewalt
- Sexuelle Sklaverei durch Verfügbarkeit für die Truppe, Truppeneinheiten oder andere
- Vergewaltigung und sexuelle Verstümmelung.

Alle beschriebenen Ereignisse traten in den Jahren 1981 und 1984 ein, außer eine, die im Jahr 1995 ein-

trat, und sie wurden in den Gebieten von Guatemala, Chimaltenango, Quiché, Huehuetenango und Izbabal begangen. Alle Gebiete mit Ausnahme von Guatemala sind vor allem von Völkern der Mayas bewohnt. Es lässt sich feststellen, dass die Ursachen, Wirkungen und die Zuordnung der Verantwortung deutlich offenbart wurden durch Experten und offizielle Unterlagen, eingebracht von der Staatsanwaltschaft, die relevante, geeignete und einschlägige Beweismittel darstellen.

Der Gerichtshof des Gewissens bezieht sich direkt auf die Aussagen der Opfer, welche auch das Auftreten von sexueller Gewalt während der Räumungsverfahren von besetzten Gebieten, ausgeführt von Sicherheitskräften heutzutage, in verschiedenen Regionen Guatemalas reflektieren, dies zeigt die historische Kontinuität der geschlechtsspezifischen Gewaltverbrechen.

Nach sorgfältiger Abwägung der Handlungen, begangen im guatemalteckischen Territorium in der Zeit zwischen 1960 und 1995, sowie der Ursachen und Folgen jener Taten und unter Hinweis auf die rechtlichen Rahmenbedingungen **GEWISSENHAFT BESCHLOSSEN.**

**Erklärung**

A. Wie gezeigt, traten die sexuellen Übergriffe während des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts gleichzeitig mit anderen schwerwiegenden Verbrechen wie Völkermord und/oder Kriegsverbrechen auf. Sexuelle Gewalt reiht sich ein in die Verbrechen gegen sexuelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 173, 174, Artikel 376 (Völkermord) und 378 (Kriegsverbrechen) des guatemalteckischen Strafgesetzbuches; die oben genannten Straftaten sind von ihrer Natur aus Offizialdelikte und unterliegen nicht der Verjährung.

B. Die Handlungen, die dem Staat direkt zurechenbar sind, wurden durch Beamte oder staatliche Angestellte, staatliche Sicherheitskräfte und Militärs begangen. Ebenso trägt der Staat die direkte Verantwortung für Taten von Zivilisten, wo der Staat de jure oder de facto die Befugnis erteilte, in seinem Namen zu handeln oder mit seiner Duldung, Einverständnis oder Wissen gehandelt wurde. Dieses umfasst die militärischen Kommissare, Agenten unter militärischer Autorität nach dem Gesetz, zivile Patrouillen, wenn sie organisiert, geleitet oder mit Kenntnis der militärischen Autorität handelten, Farmbesitzer, für polizeiliche Aufgaben, die ihnen unter dem Strafgesetzbuch von 1936 eingeräumt worden waren, und alle Dritten, die unter der Leitung oder mit Wissen staatlicher Akteure handelten. Die Verantwortung für viele dieser Verstöße reicht in der militärischen Befehlskette und in der politischen und administrativen Ver-

antwortung bis auf die höchsten Ebenen der Armee, der Nationalen Polizei und der aufeinanderfolgenden Regierungen.

C. Die allgemein bekannte Tatsache, dass kein Chef, Offizier oder Befehlshaber aus der mittleren Führungsebene der Armee und der Staatssicherheit angeklagt oder verurteilt wurde für diese über viele Jahre andauernden Menschenrechtsverletzungen, verstärkt die Wahrnehmung, dass die meisten Verstöße Ergebnisse institutionell angeordneter Politik waren, was eine undurchdringliche Straflosigkeit gewährleisten ließ, die bis heute anhält.

D. Bewaffnete Rebellengruppen, die am internen bewaffneten Konflikt teilnahmen, hatten die Pflicht, die Regeln des humanitären Völkerrechts und die allgemeinen Grundsätze der internationalen Menschenrechte zu respektieren. Die Kommandeure waren verpflichtet, ihre Untergebenen anzuweisen, diese Regeln und Grundsätze zu respektieren.

E. Obwohl Vergewaltigung von bewaffneten Rebellengruppen nicht als Kriegswaffe eingesetzt wurde, verübten Mitglieder dieser Rebellengruppen Vergewaltigungen zu ihrem Nutzen im Zusammenhang von Krieg sowie Terror in der Bevölkerung im Allgemeinen und gegen Frauen im Besonderen, durch den Einsatz körperlicher und psychischer Gewalt, und auch dies wurde nicht durch die Vorgesetzten bestraft.

F. Mitglieder der bewaffneten Rebellengruppen haben durch das Begehen dieser Taten zusätzlich die Regeln des humanitären Völkerrechts verletzt sowie die gemeinsamen Grundsätze des internationalen Rechts der Menschenrechte. Daher sind diese Verbrechen sexuelle Gewaltverbrechen und verstoßen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die gemäß der Artikel 173, 174 gewährleistet ist; zusätzlich sind diese Verbrechen als Kriegsverbrechen im Sinne des Artikels 378 des guatemaltekischen Strafgesetzbuchs zu qualifizieren. Von Natur aus handelt es sich um Offizialdelikte, die nicht verjähren.

G. Indem der Staat Guatemala nicht seiner Sorgfaltspflicht nachkommt, begangene Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen und keine Politik verfolgt um ähnliche Ereignisse zu verhindern, sendet er eine gesellschaftliche Botschaft der Zulassung und Straflosigkeit.

H. Geschlechtsspezifische Gewalt während des internen bewaffneten Konflikts ist das Ergebnis von Ungerechtigkeiten zwischen Frauen und Männern, Mädchen und Jungen, die dem Konflikt vorausgingen, und diese Gewalt verschärft weiterhin die Diskriminierung von Frauen und Mädchen in der heutigen Zeit.

I. Staatliche Initiativen und Strategien, um für die Frauen und Mädchen, die sexuelle Gewalt während des internen bewaffneten Konflikts überlebten, den Zugang zu Gerechtigkeit und Entschädigung zu gewährleisten, waren weder ausreichend noch geeignet.

J. Die sexuelle Gewalt gegen Frauen in Guatemala während des bewaffneten Konflikts steht im Gegensatz zu den universellen Menschenrechten, und beschädigt so die Vorstellung von einer sozialen Welt und wird sie weiter schädigen, bis die Frauen umgehend und geeignet entschädigt werden.

K. Vergewaltigungen, die heute von Mitgliedern der Sicherheitskräfte sowie Polizei und Militär während Landvertreibungen verübt werden, stellen eindeutig ein Verbrechen der Folter aus Artikel 201 des Strafgesetzbuches Guatemalas dar.

### Empfehlungen

Der Gerichtshof des Gewissens hält folgendes für angebracht:

1. Die Straflosigkeit ist zu beenden durch die Einleitung von schnellen und wirksamen rechtlichen Schritten gegen die gegen Frauen und Mädchen im bewaffneten Konflikt sowie in der heutigen Zeit begangenen Verbrechen, wie es die Entschädigungspolitik und das Völkerrecht vorsieht.

2. Dass die Menschen, die in den verschiedenen Phasen der Ermittlung und Verfolgung von Fällen vor den Gerichten tätig, sowie Menschen, die an der Wiedergutmachung beteiligt sind, sensibilisiert sind

für Gesetze, Bedürfnisse und strukturelle Unterschiede in Bezug auf Geschlecht, Alter, kulturelle Vielfalt und sich verpflichten, internationale und regionale Menschenrechte zu respektieren.

3. Um zukünftige Taten, ähnlich denen, wie sie an Tausenden von guatemaltekischen Frauen in der Zeit des bewaffneten Konfliktes verübt wurden, zu verhindern, muss Guatemala das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und Nationale Präventionsmechanismen des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifizieren.

4. Dass der Staat Guatemala jede Politik und alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entschädigung ausdrücklich auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bezüglich des Geschlechts, des sozialen Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, Rasse, Alter, politische Zugehörigkeit, der sozialen Klasse, Familienstand, sexueller Orientierung, Nationalität, Religion und Behinderung stützt und zugleich positive Maßnahmen veranlasst, um Ungleichheiten zu beseitigen.

5. Dass der Staat Guatemala die Umsetzung der internationalen und regionalen Standards bezüglich Rechtsschutz und Entschädigung und der Rechte von Frauen und Mädchen respektiert und gewährleistet.

6. Dass der Staat Guatemala seiner Verpflichtung nachkommt, strukturelle und administrative Barrieren in allen Bereichen der Justiz, die Frauen den Zugang zu einem wirksamen Rechtsschutz erschweren oder verweigern, zu beseitigen sowie Programme für eine gerechte Entschädigung der Opfer zu entwickeln.

7. Die Prozesse müssen die Frauen oder Personen, die in ihren Interessen handeln, bemächtigen, eine Form der Wiedergutmachung zu finden, die am besten für ihre Situation geeignet ist.

8. Darüber hinaus müssen die Rechts- und Entschädigungsprozesse Aspekte der Gesetze und gewohnheitsmäßigen oder religiösen Praktiken überwinden, die verhindern, dass Frauen Entscheidungen über ihr eigenes Leben treffen.

9. Die Zivilgesellschaft sollte Politiken und Praktiken der Entschädigung fördern, und der Staat sollte sich bemühen, eine echte Partnerschaft mit zivilgesellschaftlichen Gruppen zu etablieren. Es sind Maßnahmen erforderlich, um die Autonomie der Zivilgesellschaft und einen Raum für die Repräsentation der Stimmen der Frauen in ihrer ganzen Vielfalt zu gewährleisten.

10. Die Beteiligung der überlebenden Opfer muss in den zuständigen Gremien bei Entscheidungen über Entschädigungen sichergestellt sein, bei einer gerechten Repräsentation der Frauen in ihrer

ganzen Vielfalt. Der Staat und andere Akteure müssen dafür sorgen, dass Frauen angemessen informiert werden, um ihre Rechte voll ausüben zu können.

11. Die Praktiken und Verfahren der Entschädigung sollten die Realität von Frauen und Mädchen in Hinsicht auf Alter, kulturelle Vielfalt und ihrer Rechte, Wahrung ihrer Würde, Privatsphäre und Sicherheit berücksichtigen.

12. Bei der Umsetzung der Entschädigungsmaßnahmen müssen sensible Indikatoren hinsichtlich Geschlecht, Alter, kultureller Vielfalt und der Menschenrechte für die Überwachung und Auswertung verwendet werden.

13. Die Wiedergutmachung muss über die unmittelbaren Ursachen und Folgen der Verbrechen und Verstöße hinausgehen; die Transformation der politischen und strukturellen Ungleichheiten, die sich negativ auf das Leben von Frauen und Mädchen auswirken, muss aufgezeigt werden. Die Wiedergutmachung sollte als ein Prozess betrachtet werden und nicht als nur einfache Durchführungsmaßnahmen (materiell und immateriell), die nicht miteinander verbunden sind.

14. Dass die zuständige Instanz der Politik zugunsten von Frauen die volle Entschädigung für Überlebende der Menschenrechtsverletzungen während des internen bewaffneten Konflikts in ihr Programm aufnimmt. Unter Berücksichtigung folgender Prinzipien:

14a. Eine würdige Behandlung der überlebenden Frauen, insbesondere bezüglich der Glaubwürdigkeit von Aussagen über sexuelle Gewalt.

14b. Beweglichkeit und Kohärenz der Entschädigungsmaßnahmen mit Vollständigkeit, kultureller Relevanz und aus einer menschenrechtlichen Perspektive.

14c. Eine klare Definition der Verfahren und Anforderungen sowie des Informationssystems, das den überlebenden Opfern einen leichten Zugriff auf den Stand ihrer Anträge, die Gründe einer Ablehnung und die vorgeschlagenen Maßnahmen der Entschädigung ermöglicht.

15. Dass der Kongress das Gesetz über die Nationale Entschädigung für die Überlebenden der Menschenrechtsverletzungen während des internen bewaffneten Konflikts in Guatemala erlässt.

Diese Erklärung wurde am 5. März 2010 unterschrieben und öffentlich gemacht.

*Übersetzung: Franziska Pfadt, Hamburg*